

Bedingungen für SmartCards und für die damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen

<p>1 Regelungsgegenstand</p> <p>Diese Bedingungen gelten für die von der DATEV an ihre Kunden ausgegebenen SmartCards (im nachfolgenden als „Karte“ bzw. „Karten“ bezeichnet) und für damit im Zusammenhang stehende Hard- und Software-Komponenten und Leistungen des Trustcenters der DATEV.</p> <p>2 Änderungen dieser Bedingungen</p> <p>Die DATEV kann diese Bedingungen ändern. Änderungen gelten als vom Kunden anerkannt, sofern er den geänderten Bedingungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe schriftlich widersprochen hat. Die DATEV wird den Kunden bei Bekanntgabe der Änderungen auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.</p> <p>3 Zustimmungen</p> <p>Ein Vertragsverhältnis kann nur im Rahmen des genossenschaftlichen Förderauftrages der DATEV ihren Mitgliedern gegenüber geschlossen werden. Soweit der Kunde nicht selbst Mitglied der DATEV ist, prüft die DATEV vor Abschluss eines Vertrages, ob die zum Vertragsschluss erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.</p> <p>4 Leistungsumfang</p> <p>Leistungs- und Funktionsumfang der Karten, der Hard- und Software- Komponenten sowie die Leistungen des Trustcenters ergeben sich aus der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Leistungsbeschreibung.</p> <p>5 Folge- und Ersatzkarten</p> <p>5.1 Die Karten sind zeitlich befristet gültig.</p> <p>5.2 Rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit einer SmartCard sendet die DATEV dem Kunden eine neue SmartCard zu.</p> <p>5.3 Wird während der Laufzeit einer Karte aus Gründen, die die DATEV nicht zu vertreten hat, die Ausstellung einer Ersatzkarte notwendig, wird hierfür die dann aktuelle Vergütung berechnet.</p> <p>5.4 Bei Übergabe einer Ersatz- oder Folgekarte bestimmt sich der Leistungsumfang aus der zu diesem Zeitpunkt gültigen Leistungsbeschreibung.</p> <p>6 Vergütung</p> <p>6.1 Die jeweils gültigen Preise ergeben sich aus der Preisliste.</p> <p>6.2 Lieferungen und Leistungen auf Grund einer Einzelbestellung erfolgen zu dem zu dieser Zeit gültigen Preis</p> <p>6.3 Die Höhe einer laufenden Vergütung bestimmt sich nach dem zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preis.</p> <p>6.4 Die Erhöhung einer laufenden oder einer nutzungsabhängigen Vergütung wird durch die DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden angekündigt. Der Kunde kann den der Preiserhöhung zu Grunde liegenden Vertrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Preiserhöhung zu deren In-Kraft-Treten kündigen. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht innerhalb der vorgenannten Frist, gilt die geänderte Vergütung als genehmigt. Die DATEV wird den Kunden auf diese Folge bei der Ankündigung der Preiserhöhung nochmals gesondert hinweisen.</p> <p>6.5 Die erstmalige Einführung einer Vergütung für eine bislang kostenfrei erbrachte Leistung wird durch die DATEV mindestens zwei Monate vor Wirksamwerden angekündigt. Der Kunde kann den zu Grunde liegenden Vertrag innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Neueinführung zu deren In-Kraft-Treten kündigen. Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis nicht innerhalb der vorgenannten Frist, so gilt die geänderte Vergütung als genehmigt. Die DATEV wird den Kunden auf diese Folge bei der Ankündigung der Neueinführung nochmals gesondert hinweisen.</p> <p>6.6 Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten zwischen der DATEV und dem Kunden erfolgt grundsätzlich auf Kosten des jeweiligen Versenders. Der Kunde trägt die Kosten für die Inanspruchnahme von Online-Leistungen. Die DATEV kann nach vorheriger Ankündigung den Kunden an ihren Versand- und Übermittlungskosten beteiligen. Bei einer Rücksendung im Rahmen von Mängelansprüchen werden die Kosten der Versendung durch die DATEV übernommen.</p> <p>7 Zahlungen, Einwände gegen die Rechnungsstellung</p> <p>7.1 Die Zahlung aller Rechnungsbeträge ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Mit Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Verzug (Ziffer 9). Bei Zahlung durch Scheck gilt als Tag des Eingangs der Tag, an dem die DATEV über den Betrag verfügen kann.</p> <p>7.2 Zahlungen erfolgen im Regelfall nach schriftlicher Vereinbarung im Lastschriftverfahren. Bei anderweitiger Zahlungsabwicklung ist die DATEV berechtigt, wegen des größeren Verwaltungsaufwandes eine Bearbeitungsgebühr zu verlangen.</p> <p>7.3 Einwände gegen die Rechnungsstellung der DATEV sind innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Wochen nach Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen. Ansonsten gilt die Rechnung als anerkannt. Die DATEV wird den Kunden in der Rechnung auf diese Rechtsfolge gesondert hinweisen.</p>	<p>8 Aufrechnung</p> <p>Die Aufrechnung gegen Forderungen der DATEV für erbrachte Leistungen mit Gegenforderungen jeglicher Art, insbesondere Schadensersatz oder Mängelansprüchen, ist ausgeschlossen, soweit es sich nicht um unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt oder um Forderungen, die zwar bestritten, aber vor Gericht entscheidungsreif sind.</p> <p>9 Zahlungsverzug</p> <p>9.1 Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist die DATEV berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu berechnen. Die Verzugszinsen fallen bei Überschreitung des Zahlungszieles von 15 Tagen (Ziffer 7.1) an, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf. Die Geltendmachung weiterer Verzögerungsschäden bleibt vorbehalten.</p> <p>9.2 Darüber hinaus ist die DATEV im Falle des Zahlungsverzugs des Kunden nach schriftlicher Ankündigung berechtigt, ihre Leistungen bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauskasse bzw. Sicherheitsleistung zu erbringen. Befindet sich der Kunde mit Zahlungen mehr als zwei Monate im Verzug, ist die DATEV berechtigt, die Karten zu sperren.</p> <p>10 Vertragsbeendigung, Kündigung, Einstellung von Leistungen.</p> <p>10.1 Das Vertragsverhältnis kann vom Kunden täglich zum Ablauf des nächsten Werktags gekündigt werden. Samstage gelten nicht als Werktage.</p> <p>10.2 Die DATEV kann die Leistungen des Trustcenters bzw. die Produktion von Ersatz- oder Folgekarten einstellen und das zu Grunde liegende Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwölf Monaten zum Monatsende kündigen, sofern sie die Absicht hat, die betreffenden Leistungen nicht weiter zu entwickeln und zu vermarkten.</p> <p>10.3 Falls der DATEV das Einhalten der in Ziffer 10.2 genannten Kündigungsfrist unmöglich oder unzumutbar ist, verkürzt sich die Ankündigungsfrist auf ein angemessenes Maß.</p> <p>10.4 Das Recht zu einer fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt beiden Seiten unbenommen.</p> <p>10.5 Mit Wirksamwerden der Kündigung werden alle Zertifikate des Zertifikatsinhabers im Verzeichnisdienst gesperrt und darüber hinaus in einer Sperrliste geführt. Eine rechtswirksame Signatur ist damit nicht mehr möglich. Eine Entschlüsselung der durch den Kunden verschlüsselten Daten ist mit der Karte jedoch weiterhin möglich. Bereits berechnete Vergütungen werden nicht zurück erstattet.</p> <p>11 Gefahrtragung</p> <p>Der Versand sämtlicher Materialien, Unterlagen und Programme sowie die Übermittlung von Daten und Programmen von und zur DATEV erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Kunden.</p> <p>12 Sachmängel</p> <p>12.1 Die DATEV gewährleistet, dass die überlassenen Gegenstände und Programme bei vertragsgemäßem Einsatz dem vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang entsprechen. Bei einer nur unerheblichen Abweichung vom vereinbarten Leistungs- und Funktionsumfang bestehen keine Sachmängelansprüche. Sachmängelansprüche bestehen auch nicht bei übermäßiger oder unsachgemäßer Nutzung, nicht reproduzierbaren oder anderweitig durch den Kunden nachweisbaren Fehlern sowie bei Schäden, die durch nachträgliche Veränderung durch den Kunden oder Dritte entstehen.</p> <p>12.2 Soweit Programme oder Gegenstände in das Eigentum des Kunden übergehen bzw. dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird, verjähren Sachmängelansprüche innerhalb eines Jahres nach Übergabe bzw. Übertragung des Nutzungsrechts.</p> <p>12.3 Die Rechte des Kunden beschränken sich bei Vorliegen von Mängeln zunächst auf Nacherfüllung. Die DATEV entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder durch Neulieferung bzw. -erstellung erfolgt. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.</p> <p>12.4 Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchführbar, kann der Kunde die Vergütung mindern, vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz verlangen. Für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 14, 15 und 16.</p> <p>12.5 Die DATEV kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit</p> <p>a) sie auf Grund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, außer der Kunde konnte mit zumutbarem Aufwand nicht erkennen, dass kein Mangel vorlag, oder</p> <p>b) eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Kunden als Mangel nachweisbar ist, oder</p> <p>c) zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Kunden anfällt.</p> <p>13 Verletzung von Rechten Dritter</p> <p>13.1 Für Verletzungen von Rechten Dritter durch ihre Leistungen haftet die DATEV nur, soweit die Leistungen vertragsgemäß eingesetzt werden und nur bezogen auf die jeweils aktuelle Version.</p>	<p>13.2 Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden geltend, dass eine Leistung der DATEV seine Rechte verletzt, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die DATEV. Die DATEV und ggf. deren Vorlieferanten sind jedoch nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf ihre Kosten abzuwehren.</p> <p>13.3 Für Verden durch eine Leistung der DATEV Rechte Dritter verletzt, wird die DATEV nach eigener Wahl und auf eigene Kosten</p> <p>a) dem Kunden das Recht zur Nutzung der Leistung verschaffen oder</p> <p>b) die Leistung frei von Rechten Dritter gestalten.</p> <p>Falls keine andere Abhilfe mit angemessenem Aufwand von der DATEV erzielt werden kann, wird die DATEV die Leistung unter Erstattung der dafür vom Kunden geleisteten Vergütung (abzüglich eines angemessenen Nutzungsentgelts) zurücknehmen. Die Interessen des Kunden werden dabei angemessen berücksichtigt.</p> <p>13.4 Soweit Programme oder Gegenstände in das Eigentum des Kunden übergehen, bzw. dem Kunden ein zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht eingeräumt wird, verjähren Rechtsmängel innerhalb eines Jahres gerechnet ab Übergabe.</p> <p>Für Schadensersatzansprüche gelten die Haftungsregelungen der Ziffern 14, 15 und 16.</p> <p>14 Haftung</p> <p>14.1 Die DATEV haftet für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.</p> <p>14.2 Darüber hinaus haftet die DATEV nur für von ihr oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.</p> <p>14.3 Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung der DATEV auf den nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von DATEV. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht bei einer der DATEV zurechenbaren Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.</p> <p>14.4 Für Schäden aus Verzögerung der Leistung haftet die DATEV nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die sonstigen Rechte des Kunden im Verzugsfall bleiben unberührt.</p> <p>14.5 Haftungsausschlüsse oder -beschränkungen gelten nicht, soweit die DATEV eine Garantie übernommen hat, die gerade den Zweck hatte, vor dem Eintritt der geltend gemachten Schäden zu schützen.</p> <p>14.6 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und dem Signaturgesetz bleibt unberührt.</p> <p>15 Haftung für mittelbare Schäden</p> <p>Außer im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei Übernahme einer Garantie (Ziffer 14.5) haftet die DATEV nicht für mittelbare Schäden, wie z. B. Mehraufwand, entgangenen Gewinn oder vergebliche Aufwendungen.</p> <p>16 Haftung für Datenverlust</p> <p>16.1 Der Kunde ist verpflichtet, für die eigene Datensicherung Sorge zu tragen.</p> <p>16.2 Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der auch bei regelmäßiger und gefahrenstprechender Datensicherung eingetreten wäre.</p> <p>17 Exportkontrollbestimmungen</p> <p>17.1 Die Ausfuhr gelieferter Gegenstände und überlassener Softwareprodukte kann nach dem deutschen Außenwirtschaftsrecht genehmigungspflichtig sein. Einfuhr und Verwendung richten sich nach dem Recht des jeweiligen Ziellandes und können ebenfalls einer Genehmigungspflicht unterliegen. Dies gilt auch für die nur vorübergehende Mitnahme, z. B. auf einem Laptop.</p> <p>17.2 Im Falle einer Ausfuhr ist der Kunde für die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.</p> <p>18 Gerichtsstand, salvatorische Klausel</p> <p>18.1 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Nürnberg. Für Nichtkaufleute gilt diese Vereinbarung nur in Ermangelung eines inländischen Gerichtsstandes. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.</p> <p>18.2 Sollten sich einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen als ungültig erweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.</p>
--	--	---